

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1845)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1845.

Kreisreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Verfügung
über den Erlös in Beschlag genommener Ge-
genstände.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Der Regierungsrath ist mehrmals befragt worden, 15. Januar
1845.
wie zu verfahren sei, wenn bei ausgesprochenen Strafen
für Ohmgeld- und Zollwiderhandlungen die Vollziehung
der daherigen gesetzlichen Vorschriften (§§. 20 und 21
des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 und §§. 14 und
15 des Zollgesetzes vom 31. Heumonath 1843) wegen
Nichthinlänglichkeit der erhaltenen Beträge nur unvoll-
ständig bewerkstelliget werden könne. Diese Einfragen
veranlassen uns, Ihnen die Weisung zu ertheilen, in
vorkommenden Fällen auf folgende Weise über den Er-
lös der in Beschlag genommenen Gegenstände zu ver-
fügen.

Vor Allem aus sollen daraus bezahlt werden:

- 1) Die gesetzlichen Abgaben;
- 2) diejenigen Prozeßkosten, welche gesetzlich vom
Staate hätten ertragen werden müssen, wenn auch gar
keine Werthgegenstände hätten erhalten werden können.

5. Januar
1845.

Was sodann noch verfügbar bleibt, ist in folgendem Range zu vertheilen :

- 3) Der ganze Bußantheil des Verleiders;
- 4) die übrigen Prozeßkosten, und endlich
- 5) der gesetzliche Bußantheil des Staates, so weit der Erlös ausreicht.

Bern, den 15. Januar 1845.

Namens des Regierungsrathes :

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreis schreiben

an

die Regierungsstatthalter der Jurabezirke, den Regierungsstatthalter von Biel, und die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, betreffend die Bewilligung zu Erhebung von Gemeindesteuern.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an die Regierungsstatthalter der Jurabezirke,
die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen,
und den Regierungsstatthalter von Biel.

Herr Regierungsstatthalter,

3. Februar
1845.

Wir sind vom Departemente des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bewilligungen zu

Erhebung von Gemeindesteuern in den leberbergischen
 Amtsbezirken von den Regierungsstatthaltern und nicht
 wie im alten Kantonstheile vom Regierungsrath ertheilt
 werden. Diese Uebung stützt sich auf den §. 7 der Ver-
 ordnung vom 14. März 1816, welcher also lautet: „Die
 Gemeinden (der neuvereinigten Bezirke), welche erweis-
 lich werden darthun können, daß ihre eigenthümlichen
 Einkünfte nicht hinreichen, um daraus ihre örtlichen
 Ausgaben zu bestreiten, haben sich an den betreffenden
 Oberamtman zu wenden, um nöthigenfalls bevollmäch-
 tigt zu werden, die fehlende Summe nach dem Ver-
 hältnisse der Grundsteuer besonders einzufordern.“

3. Februar
 1845.

Hierin ist nun aber keineswegs bestimmt ausgespro-
 chen, daß die Oberamtänner, oder jetzt die Regierungs-
 statthalter, ausschließlich befugt seien, den Gemeinden die
 Bewilligungen zum Bezuge von Steuern von sich aus
 zu ertheilen. Gesezt aber auch, die fragliche Bestim-
 mung habe diesen Sinn gehabt, so bleibt jedenfalls außer
 Zweifel, daß sie denselben durch das Gemeindegesetz vom
 20. Christmonat 1833 verloren hat. Durch dieses Gesetz
 sind nämlich alle Gemeinden des Kantons hinsichtlich
 ihrer Rechte und Befugnisse einander gleich gestellt wor-
 den. Da nun nach einer in Kraft bestehenden Vorschrift
 die Gemeinden zur Erhebung von Zellen oder Gemeindeg-
 steuern die hierseitige Bewilligung einholen müssen, so
 ist den Gemeinden der Jurabezirke die Erhebung von
 Steuern auch nur dann gestattet, wenn sie dazu von
 uns ermächtigt worden sind.

Wir ertheilen Ihnen, sowie den übrigen Regie-
 rungsstatthaltern der Jurabezirke, demnach die Weisung,
 künftighin, wenn Gemeinden Ihres Amtsbezirks zu

3. Februar
1845.

Deckung laufender Ausgaben von Wichtigkeit, besonders aber zu Bestreitung außerordentlicher Auslagen Steuern erheben wollen, die daherigen Begehren nicht von Ihnen aus zu erledigen, sondern uns zum Entscheide vorzulegen.

Für die Erhebung von Steuern zu Deckung kleinerer, regelmäßig wiederkehrender Ausgaben bedarf es dagegen auch fernerhin der hierseitigen Bewilligung nicht; jedoch sollen für die Verabfolgung derartiger Steuern reglementarische Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Regierungsstatthalter, wenn keine Oppositionen dagegen erhoben werden, nach Mitgabe der Kreisbeschreiben vom 7. März 1835 und 22. Brachmonat 1840 zu sanktioniren haben.

Bern, den 3. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultzeiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Verordnung

des Regierungsrathes, betreffend die Freischaaren.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß viele nicht milizpflichtige Staatsbürger das Verlangen kund geben, zur Vertheidigung des Vaterlandes in Freischaaren zusammenzutreten; in Anerkennung der Pflicht, diesem erfreulichen Eifer entgegenzukommen, auf den Vortrag des Militärdepartements,

5. Februar
1845.

beschließt:

§. 1.

Die Freischaaren haben den Zweck und die Aufgabe, zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gegen den Angriff eines auswärtigen Feindes mitzuwirken, und können demnach durch die betreffenden eidgenössischen oder Kantonalbehörden auf allen Punkten des vaterländischen Gebietes verwendet werden.

§. 2.

Der Eintritt in die Freischaaren steht jedem waffenfähigen Schweizerbürger, welcher weder dem Auszuge, noch der Reserve, noch einem Landwehrmarschbataillone zugetheilt ist, und solchen Fremden offen, die sich seit längerer Zeit in hiesigem Kantone aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine oder mehrere Ortschaften eine Freischaar errichten wollen, so haben sie dem Regierungsrath davon Anzeige zu machen.

§. 4.

5. Februar
1845.

Die Behörden des Orts, in welchem sich eine Freischaar bildet, sollen, sobald die Freiwilligen angeschrieben sind, das vollständige Namensverzeichnis derselben dem Regierungsstatthalter zu Händen des Militärdepartements zusenden.

§. 5.

Die Sorge für ihre Bewaffnung bleibt den Freischaaren selbst überlassen.

§. 6.

Die Freischaaren bestimmen in einem der Sanction des Militärdepartements zu unterwerfenden Reglemente ihre nähere Organisation. Sie wählen ihre Offiziers und Unteroffiziers selbst; der Chef jedoch wird auf den Wahlvorschlag der Freischaar durch das Militärdepartement ernannt.

§. 7.

Jede Freischaar nimmt ein besonderes Abzeichen an, von welchem sie dem Militärdepartement Kenntniß gibt. Zum Tragen einer Uniform ist sie nicht verpflichtet.

§. 8.

Nach beendigter Organisation tritt jede Freischaar unter den Befehl der konstituirten Militärbehörde, welche ihre Einberufung, Beeidigung und Entlassung anordnet.

§. 9.

Die Freischaar steht in Hinsicht auf ihre Verwendung unter demjenigen Stabsoffizier, dessen Corps sie vorübergehend oder bleibend zugetheilt wird, und steht, so lange ihr Dienst dauert, gleich allen andern Truppen-corps unter den eidgenössischen Strafgesetzen.

§. 10.

Die Freischaaren erhalten keinen Sold, aber gleiche 5. Februar
Berpfllegung wie die übrigen Truppen und haben des- 1845.
halb von sich aus kein Recht auf Requisitionen, diejeni-
gen Fälle ausgenommen, in welchen ein solches jedem
andern kleinen Truppencorps gesetzlich zukommen mag.

§. 11.

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll
in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise be-
kannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und
Decrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 12. Oktober 1838.

Namens des Regierungsrathes :

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Staatschreiber,
Günertwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die obige Verordnung über
die Bildung von Freischaaren zwar seiner Zeit wegen
veränderter Umstände nicht in Vollziehung gesetzt worden,
daß aber die gegenwärtigen Verhältnisse es nöthig ma-
chen, sie von neuem ins Leben zu rufen,

beschließt:

Die obige Verordnung soll von nun an wieder in
Kraft treten, zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht

5. Februar 1845. und den Regierungsstatthaltern zur Anwendung in vor-
kommenden Fällen mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 5. Februar 1845.

Namens des Regierungsraths:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Für den Rathschreiber,

C. Jahn.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Bezahlung der
Gebühren der Brennpatente.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

10. Februar
1845.

In Betracht der Nothwendigkeit, für die Auswir-
kung und Erhebung von Brennpatenten besondere Be-
stimmungen aufzustellen, auf angehörten Vortrag des Fi-
nanzdepartements,

b e s c h l i e ß t:

1) Die von der Zoll- und Ohmgeldverwaltung aus-
gestellten und den Amtschaffnern zugesandten Wasser-
brennereipatente sollen von diesen Beamten sogleich den
betreffenden Bewerbern schriftlich angeboten werden, mit
der Aufforderung, die Patente inner der Frist von vier-

zehn Tagen gegen Ertrag der gesetzlichen Gebühr auf der Amtschaffnerei zu erheben.

10. Februar
1845.

2) Wenn die Patente inner dieser Frist nicht gegen Bezahlung der Gebühr erhoben werden, sollen dieselben durch den Amtschaffner unverzüglich der Behörde, welche dieselben erteilt, zurückgesandt und dem Regierungsstatthalter von dieser Zurücksendung Kenntniß gegeben werden.

3) Der Regierungsstatthalter hat darob zu wachen, daß die betreffenden Gewerbe nicht vor Erhebung und Bezahlung der Patente ausgeübt werden, und allfällige Widerhandlungen sofort dem Richter anhängig zu machen.

4) Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 10. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathschreiber,

Dr. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils,
betreffend die Beziehung von Gelübdezeugen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter des alten
Kantonstheils.

Herr Regierungsstatthalter,

12. Februar
1845.

Von der Justizsektion sind wir aufmerksam gemacht worden, daß verschiedene Notarien bei der Gelübdabnahme über Handänderungs- oder andere von ihnen stipulirte Verträge sich ihrer eigenen Angestellten, ja bisweilen selbst solcher Personen als Zeugen bedienen, welche zu ihnen in dem durch Sag. 225 P. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Wir sehen uns nun veranlaßt, Sie, Herr Regierungsstatthalter, hiemit zu beauftragen, die sämtlichen Notarien Ihres Amtsbezirkes zu Vermeidung von Schwierigkeiten, welche aus jenem Verfahren entstehen könnten, anzuweisen, in Zukunft nur solche Personen als Gelübdezeugen herbeizuziehen, welche ihnen weder in einem der in Sag. 225 bezeichneten Grade verwandt oder verwägert, noch auch durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind, und deßhalb zufolge der erwähnten Sagung verworfen werden könnten.

Diese Weisung wollen Sie auch dem Herrn Amtschreiber zu seinem Verhalte zur Kenntniß bringen.

Bern, den 12. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Reglement

über die

medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der nothwendig gewordenen Abänderung des bisherigen Reglements für die Prüfung der Medizinalpersonen vom 11. Christmonat 1828, sowie der Verordnung über Klassifikation und Patentirung derselben vom 18. Wintermonat 1807, nach geschehener Vorberatung durch das Departement des Innern, 28. Februar
1845.

verordnet:

§. 1.

Zu Erhaltung eines Patents für Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe hat sich der Betreffende einer Prüfung durch das Sanitätskollegium zu unterziehen.

Für die verschiedenen Zweige der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe findet eine ungetrennte Prüfung und Patentirung statt.

Der Unterschied der Prüfungen für Aerzte und Wundärzte erster und zweiter Klasse ist aufgehoben.

§. 2.

Der Access zu der Prüfung wird den Kantonsangehörigen von der Sanitätskommission, den Kantonsfremden von dem Regierungsrath ertheilt.

28. Februar
1845.

Der Kandidat hat sich durch vorzulegende Zeugnisse über folgende Requisite auszuweisen :

- 1) das zurückgelegte einundzwanzigste Altersjahr ;
- 2) die bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden ;
- 3) diejenigen Vorkenntnisse, welche durch das Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule verlangt werden ; insbesondere haben diejenigen Kandidaten, welche erst nach dem Erscheinen dieses Reglements ihre medizinischen Studien antreten, sich wenigstens über diejenigen Kenntnisse auszuweisen, welche zum Eintritt in die zweite Gymnasialklasse gefordert werden. Angehörige anderer Kantone und Ausländer haben sich über vollständig beendigte Gymnasialstudien auszuweisen.
- 4) Endlich ist der Zutritt zu dem eigentlich medizinisch-chirurgischen Examen (§. 6) erst nach wohlbestandener Prüfung in den propädeutischen Fächern (§. 5) zu gestatten.
- 5) Ein Kantonsfremder hat überdieß durch ein von seiner Staatsregierung auszustellendes Attestat zu bescheinigen, daß bernischen Angehörigen in seiner Heimath unter nicht belästigenden Bedingungen der Zutritt zu den Prüfungen eines Arztes und Wundarztes und die Ausübung des Berufes ebenfalls gestattet werde.

§. 3.

Das Sanitätskollegium bestimmt die Zeit der Prüfung, welche bekannt gemacht und öffentlich abgehalten werden soll.

§. 4.

Die Prüfung selbst zerfällt in zwei Theile, nämlich in den über die propädeutischen Fächer der Medizin und den über die eigentlichen medizinischen Wissenschaften (Medizin; Chirurgie und Geburtshülfe).

28. Februar
1845.

§. 5.

Die Prüfung in den propädeutischen Fächern soll von der eigentlich medizinisch-chirurgischen getrennt und kann schon im Laufe der Studienzeit abgehalten werden. Sie ist vor dem Sanitätskollegium abzulegen, soll mit je einem Kandidaten wenigstens 2 $\frac{1}{2}$ Stunden dauern und sich über folgende Fächer erstrecken :

- a. Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie.
- b. Anatomie und Physiologie des Menschen, vergleichende Anatomie und Physiologie.
- c. Psychologie.

§. 6.

Das eigentliche medizinisch-chirurgische Examen zerfällt in zwei Theile, nämlich in einen praktischen und einen theoretischen, wovon der letztere theils schriftlich, theils mündlich abgehalten wird.

§. 7.

Das praktische Examen findet unter zweien Malen in Gegenwart zweier Mitglieder des Kollegiums statt, auf die Weise, daß dem Kandidaten wenigstens je zwei, von den beiden Examinatoren ausgewählte Kranke, das eine Mal zwei medizinische, das andere Mal zwei chirurgische, zur Untersuchung vorgestellt werden, über welche derselbe unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes des Sanitätskolle-

28. Februar 1845. giums Krankenberichte abzufassen hat, die eine gründliche Auseinandersetzung der Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Beziehung enthalten sollen.

Diese Berichte werden von dem Kandidaten unterzeichnet und versiegelt dem Sekretär zur Circulation bei den Mitgliedern des Kollegiums zugestellt.

Ferner hat er eine der gewöhnlichen, aber schwierigen, besonders in der Militärpraxis öfters vorkommenden chirurgischen Operationen nach vorheriger, allenfalls durch Fragen der Examinatoren zu leitender Demonstration am Leichname auszuführen, und die gehörige Fertigkeit im Anlegen von Verbänden und in geburtshülfslichen Operationen am Phantom zu zeigen.

§. 8.

Bei dem schriftlichen theoretischen Examen, welches an zwei verschiedenen Tagen statt findet, werden dem Kandidaten von einem Mitgliede des Sanitätskollegiums das erste Mal drei Fragen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, das zweite Mal aus der gerichtlichen Medizin vorgelegt, wovon der Kandidat nach eigener Auswahl an einem Tage eine in Form einer gedrängten Abhandlung, ohne alle weitere Hülfsmittel unter Aufsicht des Sekretärs oder eines Mitgliedes des Kollegiums schriftlich zu beantworten hat, welche Arbeit ebenfalls von dem Kandidaten unterschrieben dem Sanitätskollegium übergeben wird.

§. 9.

Die mündliche theoretische Prüfung soll an zwei verschiedenen Tagen vor dem versammelten Kollegium statt

finden, jedesmal wenigstens drei Stunden dauern und sich über folgende Fächer erstrecken :

28. Februar
1845.

- a. Pharmacie und Waarenkunde.
- b. Pharmacodynamik.
- c. Chirurgische und pathologische Anatomie.
- d. Allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie.
- e. Chirurgie, Operations- und Verbandlehre.
- f. Theoretische Geburtshülfe.
- g. Gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychologie.

Die Bestimmung der Reihenfolge und die Vertheilung dieser Fächer unter die Mitglieder bleibt dem Kollegium überlassen.

§. 10.

Nach beendigter Prüfung wird vor dem versammelten Kollegium zuerst von den bei der praktischen Prüfung gegenwärtig gewesenen Mitgliedern über dieselbe Bericht erstattet, alsdann von jedem einzelnen Mitgliede über das Ergebniß der theoretischen Prüfung. Hierauf eröffnet das Präsidium die Umfrage über die Patentirungsfähigkeit des Kandidaten, wonach sogleich abgestimmt wird.

§. 11.

Nur wenn der Kandidat in allen Theilen der Prüfung wenigstens genügend bestanden ist, soll auf Patentirung desselben angetragen werden, und jedesmal wird über den Gang der gesammten Prüfung ein Bericht an die obern Behörden abgegeben.

§. 12.

Wird der Kandidat nach beendigter vollständiger Prüfung mit der Patentirung abgewiesen, so soll ihm vom Regierungsrathe zur Bestehung einer neuen Prüfung eine

28. Februar 1845. Wartzeit bestimmt werden, welche nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf.

§. 13.

Die Zuerkennung des Patents erfolgt nach wohlbestandener Prüfung auf den Vortrag der Examinationsbehörde und des Departements des Innern durch den Regierungsrath.

Das Patent wird jedoch dem Kandidaten erst nach zurückgelegtem zweiundzwanzigsten Altersjahre ausgefertigt und durch den Regierungstatthalter, in dessen Bezirk er ansässig ist, zugestellt, nachdem derselbe an Eidesstatt in Gelübde aufgenommen worden ist, und die Patentgebühr mit £. 16 entrichtet hat.

§. 14.

An den theoretischen Prüfungen sollen alle Mitglieder des Kollegiums Antheil nehmen; fehlende Mitglieder können für einzelne Prüfungen durch besonders einberufene Medizinalpersonen ersetzt werden, welchen für diese Zeit dieselben Rechte und Pflichten wie den ordentlichen Mitgliedern zustehen. Die Prüfungen dürfen nicht angefangen oder fortgesetzt werden, es seien denn wenigstens drei Mitglieder des Sanitätskollegiums anwesend.

§. 15.

Der Kandidat hat vor dem Beginne der Prüfungen folgende Emolumente zu erlegen :

- a. für die Prüfung in den propädeutischen Fächern, jedem anwesenden Mitgliede des Kollegiums Fr. 4, dem Sekretär Fr. 3, dem Abwart Fr. 1;

- b. bei der eigentlich medizinisch-chirurgischen Prüfung für das praktische und das theoretische Examen zusammen jedem anwesenden Mitgliede Fr. 6, dem Sekretär Fr. 4, dem Abwart Fr. 2. 28. Februar 1845.

§. 16.

Durch diese Verordnung werden diejenige des Sanitätsrathes vom 18. November 1807 und das Prüfungsreglement vom 11. Dezember 1828, insoweit sich dieselben auf die Aerzte und Wundärzte und Landärzte beziehen, aufgehoben.

Diese Verordnung, mit deren Vollziehung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Oktober 1845 in Kraft. Sie soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vice-Präsident,

v. Favel.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

K r e i s s c h r e i b e n

an

die Centralpolizeidirektion, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und die Stadtpolizeidirektion von Bern, betreffend die Uebereinkunft mit dem h. Stande Aargau über die Kostensvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.

L i t.

19. März
1845.

Bezüglich der Kostensvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Straffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Aargau und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Uebereinkunft folgenden Inhalts zu Stande gekommen :

„1) Die Stände Bern und Aargau geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizei-Untersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

„2) Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß
 „die in §. 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und
 „8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche
 „Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von
 „Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons
 „in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben
 „gefordert werden und bezahlt werden müssen.

19. März
 1845.

„3) Ist aber der zum Rückersatze der Kosten Verur-
 „theilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrit-
 „tenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen
 „Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der
 „Weise des §. 17 des gedachten Konkordates zu erheben.“

Sie werden demnach andurch angewiesen, in allen
 vorkommenden Fällen gegenüber Aargauischen Behörden die
 Vorschriften dieser Uebereinkunft genau zu befolgen und
 durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 19. März 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
 v. Lavel.

Der Staatschreiber,
 Hünertwadel.

Kreisschreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Versäumniß
von Rechtsvorkehren durch Advokaten, welche sich
im Militärdienste befinden.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

9. April
1845.

Bei dem gegenwärtigen beträchtlichen Truppenaufgebote sind mehrere Advokaten im Falle gewesen, sogleich abzureisen, ohne gehörig für die in ihren Händen befindlichen Rechtsgeschäfte sorgen zu können.

Da nun die Erfüllung der einem Anwalt obliegenden Militärpflicht seinen Klienten nicht zum Nachtheil gereichen soll, so ertheilen wir, im Einverständnisse mit dem Obergerichte, Ihnen die Weisung, bei den vor erster Instanz schwebenden Civilprozessen in Fällen, wo dargethan werden kann, daß der Anwalt, der bisher das Geschäft der einen Partei verführt hat, sich im Militärdienste befindet und deswegen die betreffende Rechtsvorkehr nicht hat besorgen können, seinen Klienten einen Aufschub oder einen Termin zu gestatten, damit nicht der Gegner diesen Umstand benutze, um durch ein Contumacialverfahren das Eintreten einer nachtheiligen Stellung oder sogar den Verlust des Rechtsstreites zu bewirken.

Was dagegen die bereits vor oberer Instanz anhängigen Geschäfte anbetrifft, so hat das Obergericht sich nicht bewogen gefunden, eine Abänderung der festgesetzten Appellationstermine anzuordnen.

9. April
1845.

Schließlich empfehlen wir Ihnen auch genaue Befolgung des §. 75 der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835.

Bern, den 9. April 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
v. Favel.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisreiben

an

die Centralpolizeidirektion, an die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und an die Stadtpolizeidirektion, betreffend die Uebereinkunft mit dem h. Stände Solothurn über die Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.

Lit.

26. April
1845.

In Betreff der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Straffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Solothurn und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Uebereinkunft folgenden Inhaltes zu Stande gekommen :

1) Die Stände Bern und Solothurn geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizei-Untersuchungsfällen für amtliche Informationen und Berichtigungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

2) Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die in §. 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

26. April
1845.

3) Ist aber der zum Rückersatz der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des §. 17 des gedachten Konkordates zu erheben.

Sie erhalten nun die Weisung, in allen vorkommenden Fällen gegenüber Solothurnischen Behörden die Vorschriften dieser Uebereinkunft genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 26. April 1845.

Namens des Regierungsrathes :

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t

über

die Organisation des Bergbauinspektorats.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. April
1845.

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Modifikation des Dekrets vom 1. Dezember 1841,

Nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Dem Bergbauinspektor des Kantons, dessen Wohnsitz vom Regierungsrath bestimmt wird, ist sowohl die Leitung des Bergwerkbetriebes des Staates, als die Beaufsichtigung desjenigen der Korporationen und Privaten übertragen.

2) Derselbe wird vom Regierungsrathe erwählt und bezieht eine Besoldung von fünfzehnhundert Franken.

3) Für bessere Beaufsichtigung des Bergbaues des Jura ist dem Bergbauinspektor vom Regierungsrathe ein Gehülfe zu bestellen, welcher eine jährliche Besoldung von eintausend Franken bezieht, und seinen Wohnsitz an einem vom Regierungsrathe zu bezeichnenden Orte im Jura nehmen soll.

4) Für die hiedurch entstehenden Kosten haben die Besitzer dortiger Eisenerzgruben von dem auszubeutenden Mineral zwei und einen halben Rappen vom Kübel

von dreihundert und siebenzig Pfunden gewaschenen Erzes an den Bergbauinspektor zu Händen des Staates zu entrichten.

30. April
1845.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 30. April 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Gm. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t ,

betreffend

einige Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit verschiedener Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842,

2. Mai
1845.

Auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der durch §. 3 litt. A Art. 16 und litt. C festgesetzte Einfuhr- und Durchfuhrzoll für das Vieh, als:

2. Mai
1845.

Pferde, Esel, Maulthiere, Hornvieh, Saugkälber, Saugfüllen, Schafe, Ziegen und Schweine, ist aufgehoben.

2) Ebenso sind vom Einfuhrzolle befreit: Gyps, Kalk, Steinkohlen, Bausteine, Backsteine, Schiefer und die Treber.

3) Vom Ausfuhrzolle sind ferner befreit die für den Hausgebrauch bestimmten, auf äußere Getreide-, Del- und Sägemühlen geführten Gegenstände, sowie das Brod, welches für den eigenen Bedarf bestimmt ist.

4) Der in §. 3 litt. A des Gesetzes bestimmte Einfuhrzoll für Hausrath, Bagage, Asphalt, Erz, rohe Mineralien, Mühlsteine, Schleifsteine, grobe Töpfer- und Körperwaaren und hölzernes Geschirr wird auf 1 Bz. per Zugthier herabgesetzt.

5) Der ebenfalls in §. 3 litt. A Art. 4, 7, 8, 9, 10 und 11 für Hanf und Flachs, rohe ungesponnene Baumwolle, rohe Metalle in Zungen, Stahl, Kupfer, Zinn, Messing, Blei, für die Farbstoffe, Krapp, Galläpfel, Sumach, Alaun, grünen Vitriol, Blauholz, Knopfern, Röthelsteine, Kreide, Gelbkraut, Potasche, für die Maschinerien, für Glasur und Hafnererze, sowie für rohe Haare, Reiskurzel, Gold- und Silberglätte, bestimmte Einfuhrzoll von Bz. $2\frac{1}{2}$ vom Centner wird auf Bz. $1\frac{1}{2}$ vom Schweizercentner brutto herabgesetzt.

6) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes, durch welches alle mit demselben im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt.

7) Dasselbe tritt auf 1. Juli 1845 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den

Zollämtern angeschlagen und der Gesetzesammlung ein-
verleibt werden.

2. Mai
1845.

Gegeben in Bern, den 2. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldbeamten.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und nach
geschäner Vorberathung durch den Regierungsrath,

3. Mai
1845.

b e s c h l i e ß t :

I.

Sämmtliche Zoll- und Ohmgeldbeamte werden in
einf Klassen eingetheilt, und ihre jährliche Besoldung
wird auf folgende Weise festgesetzt:

- 1) Die Besoldung der ersten Klasse, enthaltend die Zoll-
büreau von Gümnenen, Narberg, Zihlbrücke, Dürr-
mühle, Murgenthal, Grellingen, Boncourt und Ei-
bourg, auf Fr. 1200 nebst freier Wohnung.

3. Mai
1845.

In diesen acht Bureaux soll überdieß, wo es nöthig sein wird, ein Gehülfe angestellt werden, welchen der Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartements erwählt, und dessen jährliche Besoldung auf Fr. 400 bis Fr. 600 festgesetzt wird.

- 2) Die Besoldung der zweiten Klasse, enthaltend das Zollbureau von St. Johannsen, wird auf Fr. 1000 festgesetzt nebst freier Wohnung.
- 3) Die Besoldung der dritten Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Neuenstadt, Damvant, Pontins, Neuenegg, Fahy und Büren, ist auf Fr. 800 bestimmt, und für Damvant, Pontins, Neuenegg und Büren mit freier Wohnung.
- 4) Die Besoldung der vierten Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Krailigen, Roggwyl, Miecourt, Lengnau, Huttwyl, Kröschenbrunnen, Koppigen, Sannen, Oberönz, Nidau und Attiswyl, auf Fr. 500, und für die Bureaux von Krailigen, Roggwyl, Miecourt und Nidau mit freier Wohnung.

Ebenso wird die Besoldung des für die Lastwage in Bern zu ernennenden Beamten auf Fr. 500 festgesetzt.

- 5) Die Besoldung der fünften Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Narwangen, Cremine, Wangen, Leuzigen und Renan, auf Fr. 400, und für die Bureaux von Narwangen und Wangen mit freier Wohnung.
- 6) Die Besoldung der sechsten Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Ins, Ugenstorf und Randersteg, auf Fr. 300, in welcher Besoldung für Randersteg die Wohnungsentschädigung begriffen ist.
- 7) Die Besoldung der siebenten Klasse, enthaltend die

3. Mai
1845.

- Büreaux von Beurnevésin, Goumois, Seeberg, Brü-
nig, Guttannen, Viberen und Brislach, auf Fr. 200.
- 8) Die Besoldung der achten Klasse, enthaltend die Bü-
reaux von Melchnau, Intwyl, Nods, Limpach und
Guggersbach, auf Fr. 160.
- 9) Die Besoldung der neunten Klasse, enthaltend die
Zollbüreaux von Thoren, Ofteig bei Sanen, Wengi,
Laupen, Roggenburg, Labourg, Bourignon, Kall-
nach, Schangnau, Kriechenwyl und Charmoille, auf
Fr. 100.
- 10) Die Besoldung der zehnten Klasse, enthaltend die
Zollbüreaux von Gammen, Gurbrü, Münchenwyl,
Röschenz, Golaten und Laufen, auf Fr. 80.
- 11) Die Besoldung der elften Klasse, enthaltend die
Zollbüreaux von Lenk, Gadmen, Montsevelier,
Dcourt, Noirmont, Diesbach, Liesberg, Montig-
nez, Viquerez, Grandfontaine, Bonfol, Reclère,
Zielebach, Wahlen, Wylersoltigen, Bangerten und
Abligen, auf Fr. 50.

II.

Die bisherigen Büreaux von Müntschemier, Treiten,
Finsterhennen, Soubey, Büre und Lügnez sind für die
Zukunft aufgehoben.

III.

Unter der den Zollbeamten der ersten Klassen ange-
wiesenen freien Wohnung ist die Zollwohnung nebst Zu-
gehörden, Garten und ein vom Finanzdepartement zu
bestimmender Umschwung begriffen. Hingegen soll das
übrige, bisher den Zollbeamten mit ihrer Wohnung über-

3. Mai
1845.

lassene Land künftighin vom Finanzdepartemente zu Handen des Staates verpachtet werden.

IV.

Sämmtliche Zollbeamte, welchen keine freie Wohnung gegeben wird, sollen passende, vom Finanzdepartemente zu genehmigende Lokale für ihren Wohnsitz und ihr Bureau verzeigen. Kein Zoll- und Ohmgeldbeamter darf eine Wirthschaft ausüben, noch zollpflichtigen Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel treiben.

V.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe tritt vom 1. Julius 1845 hinweg in Kraft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche Reductionen in den Besoldungen der Zoll- und Ohmgeldbeamten festsetzen. Diese Reductionen treten erst mit dem 1. Jänner 1846 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Günertwadel.

D e k r e t

über

die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Grel-
lingen und Duggingen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß nach der Aufhebung des Pfarrverbandes zwischen den Gemeinden Grellingen und Duggingen, im Gerichtsbezirke Laufen einerseits, und der basellandschaftlichen Gemeinde Pseffingen andererseits, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 2. April 1842 es nothwendig geworden ist, für die kirchlichen Bedürfnisse der beiden erstgenannten Gemeinden auf andere zweckmäßige Weise zu sorgen,

3. Mai
1845.

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Gemeinde Grellingen bildet eine besondere Kirchgemeinde.

2) Der für diese Kirchgemeinde anzustellende Geistliche verrichtet sämtliche, einem katholischen Pfarrer zukommenden Funktionen, und bezieht die Besoldung eines Pfarrers zweiter Klasse mit achthundert Franken jährlich.

3) An diese Besoldung trägt der Staat siebenhundert Franken jährlich bei, und es wird deshalb die im

3. Mai 1845. §. 2 des Dekrets vom 2. März 1843 über die Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit bestimmte Zahl der Pfarreien zweiter Klasse um eine vermehrt.

4) Die Gemeinde Grellingen übernimmt laut eingegangenem Versprechen vom 23. Februar 1844 die Bezahlung der an der Pfarrbesoldung noch fehlenden einhundert Franken jährlich, und verpflichtet sich, dem Pfarrer einen Garten, eine Beunde, Pflanzland und das benöthigte Brennholz anzuweisen, sowie das im Bau begriffene Pfarrhaus zu vollenden und in der Folge zu unterhalten.

5) Die Gemeinde Duggingen wird in kirchlicher Hinsicht mit der Pfarre Laufen verbunden und unter die Aufsicht des dortigen Pfarrers gestellt, jedoch durch einen eigenen Vikar bedient.

6) Die Besoldung des Pfarrvikars von Duggingen ist auf fünfhundert Franken jährlich bestimmt und wird aus der Staatskasse bestritten.

7) Die Gemeinde Duggingen weist ihrem Pfarrvikar freie Wohnung, vier Zucharten Land und das nöthige Brennholz an.

8) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung des Amtsverwesers und des Bezirkschreibers von Laufen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf eingelangte Vorstellung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Laufen, in der Absicht, die Verwaltung dieses Bezirkes zu verbessern,

3. Mai
1845.

Nach darüber angehörtem Vortrage des Regierungsrathes und nach geschehener Vorberathung durch das diplomatische Departement und dasjenige der Finanzen,

b e s c h l i e ß t :

1) Die bisherige jährliche Besoldung des Amtsverwesers von Laufen wird in Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1833 von Fr. 400 auf achthundert Franken erhöht.

2) Dem bisher unbesoldeten Bezirkschreiber von Laufen wird eine jährliche Besoldung von vierhundert Franken ausgesetzt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vice-

Präsidenten,

F. Stettler.

Der Staatschreiber,

Hünnerwadel.

D e k r e t

über die

Besoldung des Unterlehenkommissärs.

Der Große Rath der Republik Bern,3. Mai
1845.

Auf angehörten mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehenen Vortrag des Finanzdepartements,

In Betrachtung, daß wegen der vermehrten Geschäfte des Lehenkommissariats die Fr. 800 betragende Besoldung des Unterlehenkommissärs nicht im Verhältnisse mit der ihm aufliegenden Arbeit sei,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Besoldung des Unterlehenkommissärs wird auf eintausend Franken festgesetzt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t ,

betreffend

die Anerkennung der schweizerischen National-
Vorsichtskasse als moralischer Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von den Vorstehern der allhier unter der Benennung „Schweizerische National-Vorsichtskasse“ bestehenden Lebensversicherungsanstalt eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person ertheilt werden möchte,

23. Juni
1458.

In Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, dieses gemeinnützige Institut sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Die schweizerische National-Vorsichtskasse ist von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) In Folge eines belästigenden Vertrags kann indessen diese Anstalt im hiesigen Kantone kein Grundeigenthum erwerben, sondern der Erwerb von solchem bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, wo einer ihrer Schuldner in Geldstug gerathen, oder überhaupt ihr hypothekarisch

23. Juni
1845.

verschriebene Grundstücke in eine gerichtliche (Gant- und Geldstags-Steigerung fallen sollten (Satzung 20 Seite 292, Seite 3 und 4, Seite 206 der Gerichtssatzung, Sag. 490 des Civilgesetzbuches), und zwar unter der weitem Bestimmung, daß diese an oder in Folge einer solchen gerichtlichen Liquidation erworbenen Liegenschaften binnen Jahresfrist vom Tage der Zufertigung von ihr wieder weiter veräußert werden sollen, welche Frist jedoch der Regierungsrath in einzelnen Fällen aus zureichenden Gründen zu verlängern befugt ist.

3) Die Statuten der Anstalt unterliegen der Sanction des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden.

4) Hinwieder ist der Regierungsrath befugt, aus zureichenden Gründen und ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte eine theilweise oder gänzliche Revision der Statuten zu verlangen, gleich wie ihm auch das Recht vorbehalten bleibt, die den Statuten ertheilte Sanction wieder zurückzuziehen, falls denselben oder den Vorschriften dieses Dekrets von der Anstalt nicht nachgelebt würde.

5) Die Anstalt ist verpflichtet, alle sechs Monate dem Regierungstatthalteramte Bern eine Uebersicht des Standes der Aktien, der stattgefundenen Subscriptionen, der angelegten Gelder und des Standes der verschiedenen laufenden und neugebildeten Gesellschaften, und überdieß dem Departemente des Innern alljährlich einen umfassenden Bericht über ihren Bestand einzugeben.

6) Der Regierungsrath, sowie das Departement des Innern ist befugt, einen oder mehrere Kommissarien zu bezeichnen, welche von Zeit zu Zeit die Buch- und Rechnungsführung zu prüfen, und namentlich die

Bildung und Liquidation der Gesellschaften auf Kosten der Anstalt speciell zu überwachen haben. 23. Juni 1845.

7) Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Verwaltungsrathe der Anstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1845.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Em. Jaggi.
Der Staatschreiber,
Hünervadel.

Beschluß,

betreffend

das Stimmrecht der Primarschullehrer an den Urversammlungen.

Am 26. Juni 1845 hat der Große Rath in Genehmigung des Antrags des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern beschlossen: es solle den Primarschullehrern, insofern sie seit zwei Jahren in einer Gemeinde, welche nicht ihre Bürgergemeinde ist, angestellt sind, gestattet sein, kraft ihres Primarschullehrerpatentes, an der Urversammlung ihres Wohnortes das Stimmrecht auszuüben.

26. Juni 1845.

(Protokoll des Großen Rathes vom 26. Juni 1845, S. 269.)

D e k r e t

über

die politische Trennung des Helfereibezirks Kandergrund von der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Juni
1845.

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

In Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, durch das Gesetz der Vertikalität nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können,

Daß sonach das Begehren der Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund, eine eigene, von Frutigen getrennte Urversammlung bilden zu dürfen, nach der Verfassung gesetzlich begründet und zudem zweckmäßig ist,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund werden in politischer Beziehung von der Kirchgemeinde Frutigen getrennt und bilden fortan eine eigene Urversammlung.

2) Die kirchlichen, gerichtlichen und Gemeinndsverhältnisse dieser Ortschaften leiden hiedurch keine Aenderung.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses, in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machenden und in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

26. Juni
1845.

Gegeben in Bern, den 26. Juni 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

wider

die Freischaaren.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freischaaren in jedem geregelten Staate unzulässig ist, in der Absicht, jeden weiteren derartigen Störungen des Landfriedens zuvorzukommen, und in Vollziehung der von der eidgenössischen Tagsatzung unterm 20. März 1845 hierüber gefaßten Schlußnahme,

27. Juni
1845.

Auf den Rapport der Justiz-Sektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

27. Juni
1845.

Jede Bildung von bewaffneten Vereinen (Freischaaren) ohne Genehmigung des Regierungsraths ist untersagt.

Wer einen solchen Verein zu bilden versucht oder wirklich gebildet hat, oder einem solchen beigetreten ist, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 2.

Das Auftreten eines solchen Corps gegen einen andern Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft wird an den Theilnehmern bestraft:

- a. wenn der Einfall in das betreffende Kantonsgebiet nicht ausgeführt worden ist, mit Gefängniß von vier bis achtzehn Monaten;
- b. wenn der Einfall wirklich erfolgt ist, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu drei Jahren, vorausgesetzt, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetente Behörde des angegriffenen Kantons erledigt worden ist.

§. 3.

Die im §. 2 angedrohten Strafen treffen die den hiesigen Gesetzen unterworfenen Personen auch dann, wenn sie an dem bewaffneten Auftreten einer außerhalb des hiesigen Gebiets gebildeten Freischaar Theil genommen haben, insofern der Straffall durch die kompetenten auswärtigen Behörden nicht erledigt worden ist.

§. 4.

Neben den in den §§. 1 und 2 bestimmten Strafen

soll gegen Beamte und Angestellte, welche sich der darselbst bezeichneten Handlungen schuldig gemacht, die Einstellung im Amte oder Entsetzung von demselben, und gegen Kantonsfremde mit verhältnismäßig verminderter Gefängnißstrafe, zeitliche oder lebenslängliche Landesverweisung verhängt werden.

27. Juni
1845.

§. 5.

Dieses Dekret tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 27. Brachmonat 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e f r e t

betreffend

einige Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842.

Der Große Rath der Republik Bern,

27. Juni
1845.

In Betrachtung der Nothwendigkeit verschiedener Modifikationen des Zollgesetzes vom 22. November 1842,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Der durch §. 3 litt. A Art. 14 festgesetzte Einfuhrzoll für Bauholz und Brennmaterial, Holz jeder Art, Torf und Kohlen ist aufgehoben.

Art. 2.

Produkte, die auf äußere Getreide-, Del- und Sägemühlen zur Verarbeitung gebracht und von dort wieder vom Aufgeber unverkauft zurückgeführt werden, sind vom Zolle befreit.

Ebenso sind vom Zoll befreit die Gegenstände, die auf innere Getreide-, Del- und Sägemühlen gebracht, und unverkauft durch den Einbringer wieder ausgeführt werden; beides jedoch bloß insofern die Wiedereinbrin-

gung oder die Wiederausfuhr spätestens binnen 30 Tagen beim nämlichen Zollbureau stattfindet.

27. Juni
1845.

Das Finanzdepartement ist jedoch ermächtigt, zu Begünstigung des Verkehrs der Getreide-, Del- und Sägemühlen je nach den verschiedenen sich erzeigenden Umständen und Lokalitäten für Gegenstände, die bescheidenstermaßen zum eigenen Hausgebrauche bestimmt sind, weitere befreiende Bestimmungen eintreten zu lassen, so wie es auch befugt ist, die zu Vermeidung von Gefahrde nöthigen speziellen Instruktionen und Vorschriften zu erlassen.

Art. 3.

Der durch das Gesetz auf Bg. 4 bestimmte Einfuhrzoll für rohe Häute (mit Ausnahme der Pelzwaaren) wird auf Bg. 2½ per Centner herabgesetzt.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Dekrets, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt.

Dasselbe tritt auf 1. Heumonats 1845 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den Zollämtern angeschlagen und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 27. Juni 1845.

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,

Gm. Jaggi.

Der Staatschreiber:

Hünervadel.

D e f r e t

über

die Besoldung des Ingénieur-vérificateur für
den leberbergischen Kadaster.

Der Große Rath der Republik Bern,

27. Juni
1845.

In Betrachtung, daß die bisherige Besoldung des Ingénieur-vérificateur für den leberbergischen Kadaster in keinem Verhältnisse mehr steht mit der Wichtigkeit und Menge der Obliegenheiten jenes Beamten,

Auf den Antrag des Finanzdepartements und auf erfolgte Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die Besoldung des Ingénieur-vérificateur für den leberbergischen Kadaster wird festgesetzt auf eintausend sechshundert Franken. Außerdem bezieht er von jeder Gemeinde, deren Parcellarplan aufgenommen und durch ihn geprüft wird, drei Rappen von der Zucharte und drei Rappen von der Parcellle.

§. 2.

Der Ingénieur-vérificateur hat keine fernere Entschädigung für Reisekosten, Verifikationsarbeiten, Verlegung der Instrumente von seinem Wohnorte nach den betreffenden Gemeinden und dergleichen zu fordern. Die Kosten für die bei Vermessungen nothwendige Verlegung

dieser Instrumente auf dem zu vermessenden Bezirke fallen der Gemeinde auf. 27. Juni 1845.

§. 3.

Dem Ingénieur-vérificateur liegen ob :

- a. die zum Zwecke des Kadasters nothwendigen, den Feldmessern nicht obliegenden trigonometrischen Arbeiten ;
- b. die Leitung der Parzellarvermessungen ;
- c. die Prüfung der Pläne ;
- d. die Oberaufsicht über die Geometer des Kadasters ; er ist Mitglied der zur Prüfung von Geometern zu ernennenden Kommission ;
- e. die Leitung des Expeditionsbureau's ;
- f. die Bezeichnung in den zu errichtenden Atlassen aller in Folge von Verstückelung oder andern Umständen erforderlichen Veränderungen der ursprünglichen Pläne ;
- g. die Besorgung der zum technischen Theile gehörenden Archive des Kadasters.

§. 4.

Das Finanzdepartement ist ermächtigt, den Ingénieur-vérificateur auch mit der Prüfung von außerhalb der genannten kadastrirten Amtsbezirke aufgenommenen Plänen von Staatsgütern und Gemeinden, insofern es ohne wesentlichen Nachtheil für die Arbeiten des leberbergischen Kadasters geschehen kann, zu beauftragen. Für solche außerordentliche Arbeiten und die daherigen Reisen ist dem Ingénieur-vérificateur eine vom Finanzdepartemente zu bestimmende Entschädigung zu entrichten.

§. 5.

27. Juni
1845.

Derselbe wird nach bestandener Prüfung durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartements auf die Dauer von sechs Jahren erwählt.

§. 6.

Er hat für die von ihm zu verantwortenden Geschäfte eine Bürgschaft von viertausend Franken zu leisten.

§. 7.

Der Regierungsrath ist mit der Erlassung der nöthigen Instruktionen und der Vollziehung dieses Dekretes, das sofort in Kraft tritt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 27. Brachmonat 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwalters.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf angehörten, mit der Empfehlung des Regierungs-
rathes versehenen Vortrag des Finanzdepartements,

27. Juni
1845.

In Betrachtung, daß die Besoldung des Zoll- und
Ohmgeldverwalters nicht im Verhältnisse mit der ihm
aufliegenden Arbeit und Verantwortlichkeit sei,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwal-
ters wird auf zweitausend Franken nebst freier Woh-
nung festgesetzt.

2) Die Entschädigung für freie Wohnung ist, im
Falle die letztere vom Staate nicht geliefert wird, auf
fünfhundert Franken bestimmt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung die-
ses auf den 1. Juli 1845 in Kraft tretenden Dekrets
beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und De-
krete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 27. Juni 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

**Aufhebung des Emmenthal'schen Statutarrechts
für die Gemeinde Schangnau.**

28. Juni
1845.**Der Große Rath der Republik Bern,**

auf den ihm durch die Gemeinde Schangnau geäußerten Wunsch, daß das unter dem Namen „der Landschaft Emmenthal Säzung“ bekannte Statutarrecht für diese Gemeinde aufgehoben und sie unter das allgemeine Civilgesetzbuch der Republik Bern gestellt werden möchte,

auf den Vortrag der Justizsektion, des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschēhener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:**§. 1.**

Von dem 1. Augustmonat 1845 hinweg ist „der Landschaft Emmenthal Säzung, wie solche unterm 30. März 1559 und 17. Wintermonat 1659 durch Schultheiß und Rath der Stadt Bern sanktionirt worden ist, für die Gemeinde Schangnau aufgehoben.

§. 2.

Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen der Emmenthal-Säzung in solchen Fällen noch zur Anwendung

kommen, wo die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem 1. Augustmonat 1845 zur Vollständigkeit gelangt sind, sich auf dieselbe ausdrücklich berufen haben, oder überhaupt in Folge der Emmenthal-Sagung bereits Rechte erworben worden sind.

28. Juni
1845.

§. 3.

Von dem 1. August 1845 hinweg steht die Gemeinde Schangnau sowohl in erbrechtlicher als jeder andern civilrechtlichen Beziehung ausschließlich unter dem allgemeinen Civilgesetzbuche der Republik Bern.

§. 4.

Diejenigen Angehörigen von Schangnau, welche außer der Gemeinde, jedoch innert den bisherigen Statutarbezirken wohnen, sind vom 1. Augustmonat 1845 hinweg der Emmenthal-Sagung nicht ferner unterworfen (Sagung 3 des Civilgesetzbuches).

§. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Schangnau übergeben. Es soll daselbst auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. Brachmonat 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Schultzeiß,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

B e s c h l u ß

über

die Emolumente für die Prüfungen der Medicinal-
personen.

14. Nov.
1845.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Abänderung des §. 15 litt. B. des Reglements
über die Prüfungen der Medicinalpersonen vom 28. Fe-
bruar 1845,

nach angehörtem Berichte des Departements des
Innern,

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

Die Bezahlung der Emolumente für die Prüfung
in den propädeutischen Fächern fällt den zu examiniren-
den Studirenden auf. Diese Emolumente bestehen:

für jedes anwesende Mitglied des Collegiums in Fr. 4	
thut	Fr. 24
für den Secretär	" 3
für den Abwart	" 1

zusammen Fr. 28.

Der Candidat hat diese Emolumente zum voraus
an den Secretär des Sanitätscollegii zu entrichten.

§. 2.

Für die eigentlich medicinisch = chirurgischen Prü-

fungen hat der Candidat gleichfalls vor dem Beginn derselben zu erlegen: 14. Nov. 1845.

- a) für das praktische Examen jedem der zwei anwesenden Mitglieder
für den ersten Tag Fr. 4, zusammen Fr. 8,
für den zweiten Tag Fr. 4, zusammen Fr. 8,

Fr. 16

- b) für das mündliche theoretische Examen,
erster Tag, medicinische Abtheilung:
jedem anwesenden Mitgliede Fr. 4, thut Fr. 24
dem Secretär Fr. 3
dem Abwart Fr. 1

Fr. 28

- zweiter Tag, chirurgische Abtheilung:
gleich dem ersten Tage Fr. 28

- c) für die Prüfung der operativen Chirurgie:
jedem der zwei anwesenden Mitglieder Fr. 4
thut Fr. 8
dem Abwart Fr. 1

Fr. 9

Summe für die medicinisch-chirurgische Prüfung Fr. 81.

§. 3.

Tritt der Candidat im Verlaufe der Prüfungszeit zurück, so sind ihm von den bezahlten Emolumenten diejenigen Beträge zurückzuerstatten, welche für diejenige Abtheilung der Prüfung bestimmt waren, von welcher er zurückgetreten ist.

§. 4.

Durch diesen Beschluß sind die Bestimmungen des

14. Nov.
1845.

§. 15 des Reglements vom 28. Februar 1845 aufgehoben. Derselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 14. November 1845.

Namens des Regierungsraths:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t

über die

Errichtung eines französischen Prognmnasiums für
den protestantischen Theil des Jura.

24. Nov.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß für die Vorbereitung der Jugend der reformirten Jurabezirke auf die höhern Studien durch die bestehenden Lehranstalten nicht hinreichend gesorgt ist,

auf den Antrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Es soll für die Bezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt ein neues Progymnasium errichtet werden.

24. Nov.
1845.

2) Die Bestimmung des Ortes der Anstalt wird dem Regierungsrathe überlassen.

2) Die Kosten der Anstalt werden bestritten theils aus der Staatskasse, theils aus dem Beitrage der betreffenden Ortschaft, welcher durch Uebereinkunft derselben mit dem Regierungsrathe zu bestimmen ist.

4) Für die erst im zweiten Trimester des Jahres 1845 zu eröffnende Anstalt wird dem Regierungsrathe ein Kredit von dreitausend fünfhundert Franken im Budget des nächsten Jahres bewilligt.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 24. November 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über die

**Besoldung der Bezirksbeamten von Neuenstadt
und Tessenberg.**

24. Nov.
1845.**Der Große Rath der Republik Bern,**

auf den unterm 28. Juni 1845 erheblich erklärten
Anzug, betreffend die Besoldung der Bezirksbeamten von
Neuenstadt und Tessenberg,

in der Absicht, die Verwaltung dieses Bezirkes zu
verbessern,

nach darüber angehörtem Vortrage des Finanzde-
partements, und nach geschehener Vorberathung durch
den Regierungsrath,

B e s c h l i e ß t :

1) Die bisherige jährliche Besoldung des Amts-
verwesers von Neuenstadt und Tessenberg wird in Ab-
änderung des §. 1 des Dekrets vom 6. Mai 1833 von
Fr. 400 auf achthundert Franken erhöht.

2) Dem bisher unbesoldeten Bezirksschreiber von
Neuenstadt und Tessenberg wird eine jährliche Besoldung
von vierhundert Franken ausgesetzt.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung

dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

26. Nov.
1845.

Gegeben in Bern, den 26. November 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Gm. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

die Betellung des Staatsvermögens.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov.
1845.

in der Absicht, das Staatsvermögen in Bezug auf die Zellpflichtigkeit dem Corporations- und Privatvermögen soweit als thunlich gleichzustellen,

auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und nach geschעהener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Das dem Staate zugehörige Grundeigenthum (Liegenschaften, Wohngebäude, Waldungen, Holzrechtsame

26. Nov. und Ehehaften) unterliegt gleich dem Corporations- und
1845. Privateigenthum innerhalb der betreffenden Gemeindegemarken den gesetzlichen Gemeindegemeinschaften und Armentellen.

§. 2.

Von der Tallypflichtigkeit sind ausgenommen alle diejenigen Gebäude und Liegenschaften, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, nämlich:

- a) die amtlichen Gebäude;
- b) die Gefangenschaftsgebäude nebst den Gefangenwärter- und Landjägerwohnungen;
- c) die Magazine;
- d) die Pfarrer- und Helferwohnungen;
- e) die dazu gehörigen Gärten nebst Pflanzland, wofür den Geistlichen kein Abzug an der Besoldung gemacht wird;
- f) die Gebäude, welche zu Schulzwecken benutzt werden;
- g) die öffentlichen Landungsplätze;
- h) die Zollhäuser;
- i) die Brücken.

§. 3.

Bei der Taxation der Staatswaldungen sind die darauf haftenden Nutzungen und Staatsrechtsamen für den Staat in Abzug zu bringen. Die Holzrechtsamen sind von den Berechtigten zu vertellen. (Gesetz über das Tallywesen vom 14. Brachmonat 1823. §. 1 b, 2 a.)

§. 4.

Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, und durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes

vom 14. Juni 1823 aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Jänner 1846 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

26. Nov.
1845.

Gegeben in Bern, den 26. November 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,

Hünnerwadel.

D e k r e t

über die

Parzellarvermessungen im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Dezemb.
1845.

nach Einsicht des Dekrets vom 29. November 1838 und mit besonderer Beziehung auf den Art. 3 dieses Dekrets;

in Betrachtung, daß die zahlreichen, durch dieses Dekret gewährten Vortheile zu Gunsten der Parzellarvermessung im Jura und zur möglichsten Beförderung der Kadaster-Revision dennoch nicht alle Gemeinden zu dieser Vermessung bewogen haben;

8. Decemb.
1845.

daß jedoch die Unmöglichkeit einer solchen gründlichen Revision, deren Nothwendigkeit täglich fühlbarer wird, und welche laut Verordnung vom 10. April 1818 alle zehn Jahre Statt finden sollte, vor der Vollendung des Parzellars immer mehr erwiesen ist;

daß in diesem Zustande der Dinge die große Mehrheit der Gemeinden in der Aussicht, den Zeitpunkt der Revision, so weit er in ihrer Macht stand, anzunähern, bereits die Kosten des Parzellars bestritten haben, und daß es die Gerechtigkeit fordert, für die rückständigen Gemeinden den neuen Vermessungsmodus obligatorisch zu machen, damit denjenigen, welche thätiger gewesen sind, die Erreichung ihres gesetzlichen Zweckes nicht auf unbestimmte Zeit verzögert werde;

endlich in Betrachtung der großen Anzahl unparzellirter Gemeinden, deren Kadasterscripturen durch die schnelle Güterbewegung beinahe unbrauchbar geworden, und der Nothwendigkeit, diese Documente zu erneuern, was, ohne Vorgang des Parzellars, nur eine Wiederholung der bestehenden Irrthümer nach sich zöge und daher diese Ortschaften in bedeutende ungegründete Auslagen brächte, welche zu ersparen Pflicht der Behörde ist;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1) Alle Gemeinden, welche noch keine regelmäßigen Parzellarpläne besitzen, sollen dieser Vermessung, laut Verordnungen über den Kadaster, unterworfen sein.

2) Diejenigen Pläne, welche in Uebereinstimmung mit den in der Vorschrift vom 15. Januar 1827 aus-

gesprochenen Grundsätzen aufgenommen worden, sind als regelmäßig anzuerkennen. 8. Decemb.
1845.

Die vor diesem Zeitpunkt verfertigten Pläne sollen von Amtes wegen durch den verifizirenden Ingenieur auf ihm von der Administration ertheilten Befehl nachgesehen und je nach Erfolg der Untersuchung angenommen oder verworfen werden. Alle unter dem Maßstabe von 1250stel aufgenommenen Pläne sind jedoch von jetzt an unzulässig.

3) Die Gemeinden, welche die Vermessung noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatscasse den Vorschuß aller dadurch und durch die Erneuerung der Kadastercripturen verursachten Kosten. Diese unzinzbaren Vorschüsse sollen sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntel der Summe zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Ertrag ist zur Hälfte nach der Kadaster-schätzung des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen, welches auch ihre Ausdehnung sein möge, und zu einem Viertel nach dem Halte zu erheben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Alle zu dieser Vollziehung erforderlichen Verfügungen sollen der allgemeinen Kadaster- und Grundsteuerordnung, welche im Art. 5 des Dekrets vom 29. November 1838 angeführt ist, einverleibt werden.

Dieses Dekret wird unverzüglich in Kraft treten; es

8. Decemb. 1845. soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 8. Dezember 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

K. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

die Aufhebung der Amts- und Gemeindsfuhrpflicht.

10. Decemb.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1804 den Amtsbezirken und Gemeinden auferlegten Fuhrungen zu den obrigkeitlichen Gebäuden nicht mehr zeitgemäß sind und dem Staate wenig Erleichterung verschaffen, den Pflichtigen dagegen eine unverhältnißmäßige Last sind,

auf den vom Regierungsrathe empfohlenen Antrag des Baudepartements,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Amts- und Gemeindefuhrpflicht, so weit sie durch die §§. 11, 12 und 14 des Fuhrgesetzes vom 17. Dezember 1804 den Amtsbezirken und einzelnen Gemeinden in Betreff sowohl der obrigkeitlichen Gebäude und Domänen, als der amtlichen Wohnungen, Amtschreibereien, Amtsarchive, Gefangenschaften, Kirchenchöre, Pfarrgebäude und der damit zusammenhängenden Gebäulichkeiten und Güter auferlegt ist, wird anmit aufgehoben, und es wird dieselbe vom 1. Januar 1846 an vom Staate übernommen.

10. Dezemb.
1845.

2) Ausgenommen sind jedoch von dieser Bestimmung diejenigen Fuhrungen, welche infolge von Urbarien, Titeln und Rechten einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden, Corporationen oder Privaten obliegen. In Betreff dieser behält das Fuhrgesetz von 1804 seine Gültigkeit.

3) Gegenwärtiges Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

E. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

G e s e t z

über

die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen.

20. Decemb.
1845.

Der Große Rath der Republik Bern,

gestützt auf die Verfassung und das Uebergangsgesetz, und in der Absicht, die vielen Schwierigkeiten und Nachtheile, welche bei der jetzigen Entrichtungsart der an den Staat, wie an Corporationen oder Privaten zu entrichtenden Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen sich ergeben, im Interesse der Pflichtigen, wie des Berechtigten, nach billigen und zeitgemäßen Grundlagen bleibend zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

I. Zehnten.

§. 1.

Sämmtliche im Canton Bern noch bestehende Zehntberechtigungen und sämmtliche Gefälle, welche als Zehntentschädnisse auferlegt worden sind, sollen mit dem 31. December 1845 aufhören, und es soll von da an eine bis zu ihrer Ablösung verzinliche Loskaufssumme an ihre Stelle treten.

§. 2.

20. Decemb.
1845.

Der Loskaufspreis wird bestimmt für den Weinzehnten nach dem zwölffachen und für sämtliche übrige Zehnten nach dem vierzehnfachen Werthe des jährlichen Zehntertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. December 1832, §. 6, und dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre mit Abzug der durch jenes Gesetz festgesetzten Prozente zu berechnen ist.

Bei der Bestimmung der Loskaufssumme sind die sogenannten Pfennige, Kleinodien und Vorbehalte verschiedener Art nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie eine Zubehörde des in Getreide bestehenden Zehntens sind, d. h. wenn deren Gesamtwertb den Werth des jährlichen Getreidezehntens nicht erreicht. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen diejenigen Zehnterschätze und Zehntvorbehalte, welche bereits bei der Zehntschätzung abgezogen worden sind.

§. 3.

Ueber die Loskaufssumme wird jedem Zehntbezirke ein Doppel des von dem Zehntherrn zweifach ausgefertigten Loskaufsakts zugestellt, welcher die Berechnung der Loskaufssumme enthalten muß. Werden innerhalb zwei Monaten von der Mittheilung des Loskaufsaktes hinweg gegen denselben keine Reklamationen eingegeben, so gilt der Akt als rechtsverbindlich.

Die Kosten des Loskaufsakts werden von dem Zehntherrn getragen.

20. Decemb.
1845.

§. 4.

Die Loskaufssumme ist vom 31. December 1845 an jährlich zu vier von einhundert zinsbar.

§. 5.

Die Loskaufssumme soll innerhalb fünfzehn Jahren von der Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes hinweg bezahlt werden.

§. 6.

Der Schuldner bezahlt jährlich auf 31. December und zum erstenmale auf 31. December 1846 nebst dem Zinse (§. 4) die zehn ersten Jahre alljährlich den zwanzigsten und die fünf folgenden Jahre den zehnten Theil der nach §. 2 bestimmten Loskaufssumme. Es steht jedoch dem Schuldner frei, nach vorangegangener dreimonatlicher Aufkündigung darüber hinaus eine halbe Jahresrate oder mehr abzubezahlen.

§. 7.

Die Bezahlung der Loskaufssumme (§. 6) soll nur für den ganzen Zehntbezirk stattfinden.

§. 8.

Die Vertheilung der Loskaufssumme eines Zehntbezirks auf die einzelnen in denselben befindlichen, bisher zehntpflichtig gewesenen Grundstücke soll unveränderlich und mit größtmöglicher Gerechtigkeit und Genauigkeit

nach dem Flächeninhalte, dem bisherigen Culturwechsel und dem Rohwerthe der Grundstücke statthaben. 20. Decemb. 1845.

§. 9.

Der Neubruch seit dem 22. März 1834, sowie dasjenige Land in einer Zehntmarche, welches erst seit dem 31. Dezember 1845 zum erstenmale urbar gemacht oder aufgebrochen wird, verbleibt zehntfrei und der Loskaufspflicht nicht unterworfen.

§. 10.

Hat ein Pflichtiger oder haben mehrere Pflichtige eines Zehntbezirks den Zehntherrn ganz oder theilweise bezahlt, so treten sie insoweit in die Stelle desselben ein, daß sie dessen Rechte gegen die Mitverpflichteten, nach Abzug des sie selbst beziehenden Theils, geltend machen können.

§. 11.

Die Bienen- und Jungzehnten, welche, so weit sie dem Staate pflichtig waren, bereits durch das Loskaufsgesetz von 1803 aufgehoben worden, sind fortan auch, so weit sie sich auch noch in Händen von Corporationen oder Privaten befinden mögen, unentgeltlich abgeschafft.

II. Bodenzinse.

§. 12.

Sämmtliche im Canton Bern noch bestehende Bodenzinsberechtigungen und Zubehörden, wie Pfennige und

20. Decemb. 1845. Kleinodien, sollen mit dem 31. Dezember 1845 wegfallen, und es soll an deren Stelle von da an eine bis zu ihrer Ablösung verzinssliche Loskaufssumme treten.

Futter-, Weid-, Wald- und Stockhaber, sowie die Gefälle für Acherum- und Beholzungsrechte, werden in Betreff des Loskaufs den Bodenzinsen gleichgestellt, jedoch unbeschadet aller bestehenden Rechtsverhältnisse, namentlich des Eigenthumsrechts.

Auflagen auf Ehehaften dagegen bleiben in ihrem bisherigen Bestande.

§. 13.

Der Loskaufspreis wird bestimmt für Molken-, Käse-, Ziger- und Butterzins nach dem achtzehnfachen und für die übrigen Bodenzins nach dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Bodenzinsertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, §. 16, und dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnen ist, wobei die in jenem Gesetze festgesetzten Prozente abzuziehen sind.

§. 14.

Ueber die Loskaufssumme wird jeder Trägerei, oder wo keine solche besteht, dem einzelnen Pflichtigen ein Doppel des von dem Bodenzinsberechtigten zweifach ausgefertigten Loskaufsakts zugestellt, wobei hinsichtlich des Inhalts, allfälliger Reklamationen, der Fristbestimmung und des Kostenpunktes die Vorschriften des Art. 3 gelten.

§. 15.

Bei der Bestimmung der Loskaufssumme sind die sogeheißenen Pfennige und Kleinodien nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie eine Zubehörde des in Getreide bestehenden Bodenzinses sind, d. h. wenn deren Gesamtwert den Werth des Getreidebodenzinses nicht erreicht.

20. Decemb.
1845.

§. 16.

Bodenzinse, die in Pfennigen oder Kleinodien bestehen, oder bei denen der Werth der Pfennige und Kleinodien den Werth des Getreides erreicht oder denselben übersteigt, sind als Capitalzinse anzusehen, die durch die Erlegung des zwanzigfachen Betrages losgekauft werden müssen.

§. 17.

Vom 31. Dezember 1845 hinweg fallen alle mit Bodenzinsen verbundene oder verbunden gewesene Ehrsätze jeder Art unentgeltlich dahin.

§. 18.

Wo Trägereien bestehen, liegt denselben die Bezahlung der Loskaufssumme ob.

§. 19.

Im Uebrigen finden die in den §§. 4, 5, 8, 10 in Betreff der Zehnten aufgestellten Bestimmungen auch auf die Bodenzinse ihre Anwendung.

20. Decemb.
1845.

III. Ehrschätze.

§. 20.

Sämmtliche Ehrschätze, welche nicht unter den §. 17 fallen, sollen mit dem 31. December 1845 aufhören und dafür eine Loskaufssumme an ihre Stelle treten.

§. 21.

Der Loskaufspreis beträgt den einfachen Werth des Ehrschatzes und soll in drei jährlichen Stößen unverzinslich abgelöst werden, wobei jedoch dem Schuldner ein Mehreres abzubezahlen frei steht.

§. 22.

Der Regierungsrath wird über die Schätzung der ehrschatzpflichtigen Güter, welche der Loskaufsberechnung zum Grunde gelegt werden muß, ein Reglement erlassen.

IV. Primizen.

§. 23.

Sämmtliche Primizen und die mit ihnen in die gleiche Classe gehörenden Gefälle der sogenannten Land- und Pfluggarben, Pfluggelder und Sommerdinkel sind von Inkrafttretung dieses Gesetzes an zu rechnen, unentgeltlich abgeschafft.

V. Allgemeine Bestimmungen.

20. Decemb.
1845.

§. 24.

Bis zur endlichen Ausbezahlung der Loskaufsummen nebst Zinsen und allfälligen Betreibungskosten haften sowohl die einzelnen zins- und ehrschatzpflichtigen Grundstücke, als sämtliche zu einem Zehntbezirke oder zu einer Trägerei gehörenden zehnt-, zins- und ehrschatzpflichtigen Grundstücke unterpfändlich.

§. 25.

Die Pflichtigen eines Zehntbezirks sollen binnen drei Monaten von Inkrafttretung dieses Gesetzes an in einer Versammlung durch öffentliches Stimmenmehr einen oder mehrere Stellvertreter gegenüber dem Zehntherrn ernennen.

Diese Versammlung soll entweder auf förmliche Publikationen durch das Amtsblatt oder durch Umbieten in der Gemeinde veranstaltet werden.

Das Stimmenmehr ist nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile an dem zehntpflichtigen Grundeigenthum zu berechnen. Satz. 396 C.

§. 26.

Haben die Pflichtigen innerhalb obiger Frist keinen Stellvertreter bestellt, so hat der Zehntherr sich an den Richter zu wenden, welcher aus der Zahl der Zehntpflichtigen den Stellvertreter auf verbindliche Weise für die Gesamtheit zu ernennen hat.

20. Decemb.
1845.

§. 27.

Wo Trägereien von Bodenzinsen bestehen, ist der jeweilige Träger Stellvertreter.

§. 28.

Der Stellvertreter eines Zehntbezirks, der mit Tod abgegangen, in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder Handlungsfähigkeit eingestellt oder bevogtet wird, oder endlich sein zehntpflichtiges Gut veräußert, soll auf die im §. 25 bezeichnete Weise durch einen andern Pflichtigen des Bezirks ersetzt werden.

§. 29.

Wenn ein Bodenzinsträger stirbt, sein zinspflichtiges Gut veräußert, in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder Handlungsfähigkeit eingestellt oder bevogtet wird, so übernimmt dessen Nachbesitzer oder Rechtsnachfolger die Stellvertretung.

§. 30.

Die genannten Stellvertreter sind befugt, für die Gesamtheit der Pflichtigen eines Zehntbezirks oder einer Trägerei auf eine jeden Einzelnen verbindende Weise sowohl bei dem Loskauf als bei der Abbezahlung zu verhandeln. Sie bedürfen hiezu keiner besondern Vollmacht.

Der Berechtigte kann sich in beiden Beziehungen jedesmal an dieselben wenden.

§. 31.

20. Decemb.
1845.

Die Stellvertreter sollen von den einzelnen Pflichtigen sowohl von den allfälligen Kosten als von den zu leistenden Baarzahlungen zwei Monate vor der Verfallzeit dasjenige einfordern, was einem Jeden nach Verhältniß seiner Pflicht auffällt, und treten in die Rechte ein, welche die Satzungen 695 und 697 C. einem Solibarmitverpflichteten einräumen.

§. 32.

Wenn die Stellvertreter dem Berechtigten die Loskaufsumme ganz oder theilweise ausbezahlen, so treten sie in die Rechte desselben, den einzelnen Pflichtigen gegenüber, ein.

§. 33.

Die Berechtigten und die in den §§. 10 und 32 bezeichneten Personen sind bezüglich des Loskaufskapitals und dessen Folgen von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und Geldstage befreit, und beide haben bei Ganten und Geldstagen für den nicht abbezahlten Theil des Capitals, für die rückständigen Zinse nebst allfälligen Betreibungskosten vor allen andern Hypothekansprüchen das Vorrecht.

§. 34.

Es finden keine Entschädigungen an diejenigen statt, die ihre Zehnten, Bodenzinse, Eyrschätze und Primizen nach den bisherigen Gesetzen losgekauft haben.

20. Decemb.
1845.

§. 35.

Dieses Gesetz findet ebenfalls ohne weitere Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1837, auf sämtliche in Händen von Corporationen oder Privaten sich befindenden Zehnten und Bodenzinse und dergleichen Gefälle seine Anwendung.

§. 36.

Die Privatberechtigten können inner Jahresfrist von Inkrafttretung des gegenwärtigen Gesetzes an ihre durch den anerkannten Loskaufsakt festgestellten Forderungen dem Staate gegen Vergütung des Betrags in baarem Gelde oder gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf den Staat abtreten.

Nach erfolgtem Auskaufe haben die Privatberechtigten alle Titel, Dokumente, Urbarien und andere Schriften, wodurch die ihnen abgekauften Grundgefälle begründet wurden, gegen Empfangschein dem Staate auszuhandigen.

§. 37.

Jede Vertragsbestimmung, welche diesem Gesetze zuwiderläuft, ist rechtlich unverbindlich.

§. 38.

Anstände, die zwischen Berechtigten und Verpflichteten über die Ausdehnung des Rechts oder über den Belauf des Preises entstehen, und Anstände unter den Verpflichteten selbst hinsichtlich der Vertheilung der

Verbindlichkeit und deren Feststellung, sind auf den Befund von drei unbethelligten Sachverständigen, die der Richter zu ernennen hat, auf einen mündlichen Vortrag und auf die Vorlage der einschlagenden Urkunden, ohne weitere Verhandlung von dem Amtsgerichte desjenigen Bezirkes, wo die Grundstücke, oder der größere Theil derselben, gelegen ist, unter Vorbehalt der Appellation in appellablen Fällen, zu entscheiden.

20. Decemb.
1845.

§. 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 31. Dezember 1845 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und wird zu dem Ende ermächtigt, eine besondere Vollziehungsverordnung zu erlassen.

Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. Dezember 1845.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Kr. Béquignot.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.